

Im Grünland gibt es zahlreiche Förderprogramme

Öko-Regelungen und GAP-SP in Grünlandbetrieben

Wie sind die Öko-Regelungen auf Grünland gestaltet und was ist zu beachten? Wo ergeben sich sinnvolle Kombinationen mit GAP-SP und an welchen Öko-Regelungen und Kombinationen führt eventuell kein Weg vorbei? Philipp Drusenheimer und Christian Cypzirsch vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück erklären, worauf zu achten ist.



Für extensiver genutztes Dauergrünland, beispielsweise mit Mutterkühen, bieten die Öko-Regelungen 4 und 5 die interessantesten Optionen aus dem Maßnahmenbündel der Öko-Regeln. Fotos: Cypzirsch

Unter den sieben Öko-Regelungen (ÖR) können folgende für Dauergrünlandflächen beantragt werden:

- ÖR 1 d „Altgrasstreifen oder -Flächen in Dauergrünland“
- ÖR 3 „Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland“
- ÖR 4 „Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs“
- ÖR 5 „Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten“
- ÖR 7 „Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000 Gebieten“

Öko-Regelung 4 für tierhaltende Betriebe

Von hoher Bedeutung für tierhaltende Betriebe ist die Öko-Regelung 4, die als unternehmensbezogene Regelung für das gesamte Dauergrünland des Betriebs angewendet wird. Entsprechend wird auch die Prämie in Höhe von 100 Euro/ha für jeden Hektar Dauergrünland gewährt. Es wird ein Vieh-

besatz von mind. 0,3 und höchstens 1,4 RGV/ha gefordert. RGV steht für „Raufutterverwertende Großvieheinheiten“, Schweine und Geflügel finden daher keine Berücksichtigung. Der Besatz wird dabei rein auf das Dauergrünland des Unternehmens bezogen.

Ackerfutter wie Ackergras oder Klee-gras werden, selbst wenn durch das Vieh genutzt und auch wenn deren Wirtschaftsdünger dort verbraucht wird, nicht berücksichtigt. Ebenso zählen ausschließlich die Dauergrünlandflächen in der Berechnung, die vom Antragsteller jeweils in dessen Flächen-

nutzungsnachweis geführt werden. Schläge Dritter werden nicht gewertet.

Inhaltlich sehr schlanke Maßnahme

Maßgeblich für die Berechnung des Viehbesatzes ist der Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Antragsjahres. Dabei ist im Durchschnitt ein Viehbesatz von mindestens 0,3 RGV/ha einzuhalten, der Höchstbesatz liegt bei 1,4 RGV/ha. Vertraglich gebundenes Pensionsvieh, zum Beispiel in Pensionspferdebetrieben, wird bei der Öko-Regelung 4 berücksichtigt.

Ab dem Antragsjahr 2025 wird Dam- und Rotwild wieder in der RGV-Berechnung berücksichtigt, so dass Wildtierhalter die ÖR4 beantragen können. Alpakas, Lamas und Guanakkos werden nach wie vor mit dem Faktor „0“ bewertet. Mit diesen Tieren kann also der geforderte Mindestviehbesatz nicht erfüllt werden.

Regelungen zu Maisanbau, Raufutterzukauf und Weidegang für Milchkühe gibt es bei der Öko-Regelung 4 nicht, was dies zu einer inhaltlich sehr schlanken Maßnahme macht. So können zum Beispiel auch Mutterkuhbetriebe Silomais anbauen, um eine Futtergrundlage für die Ausmast ihrer Absetzer zu haben. Milcherzeuger wiederum müssen im Rahmen der Öko-Regelung 4 keine Mindestweidefläche von 0,15 ha je Kuh mehr vorhalten und entsprechende Flächen im Flächennutzungsnachweis kennzeichnen.

Plus „Extensive Grünlandbewirtschaftung“

Als weiterführende Maßnahme für extensiver wirtschaftende Betriebe wird mit dem GAP-SP-Programmteil „Extensive Grünlandbewirtschaftung“ (EG) eine gezielte Ergänzung zur Öko-Regelung 4 angeboten. Dieser Programmteil basiert inhaltlich auf der Öko-Regelung 4. Daher wird hier der höchstzulässige Viehbesatz ebenfalls

Tabelle: Kombination ÖR und GAP Extensive Grünlandbewirtschaftung

	BASIS: Öko-Regelung 4	EGÄNZUNG: GAP-SP Extensive Grünland- bewirtschaftung (EG)
Mindestviehbesatz RGV	0,3	0,3
Höchstviehbesatz RGV	1,4	1,0
Bemessungsgrundlage	Dauergrünland	Dauergrünland
Bemessungszeitraum	01.01. bis 31.12.	01.01. bis 31.12.
Mineral. N-Düngung	zulässig	nicht möglich
Maisanbau	generell zulässig	generell zulässig
Raufutterzukauf	generell zulässig	generell zulässig
Weidegang für Milchkühe	keine Vorgabe	0,15 ha je Kuh zw. 01.05 und 31.10.
Prämie	100 €/ha	+ 80 €/ha (zusätzlich zur ÖR 4)

rein auf das Dauergrünland bezogen. Ergänzend gilt das Verbot mineralischer N-Düngemittel auf Grünland sowie, abweichend von der Öko-Regelung 4, die Vorgabe von 0,15 ha Weidengang je Milchkuh. Dieser Programmteil wird mit 80 Euro/ha gefördert, die vollumfänglich zusätzlich zur Öko-Regelung 4 (100 Euro/ha) gewährt werden, so dass in Kombination 180 Euro/ha erreicht werden.

Grundsätzlich ist die Öko-Regelung 4 Standardmaßnahme für alle Betriebe mit Haltung von Raufutterfressern (Rinder, Equide, kleine Wiederkäuer, Damwild). Für reine Grünlandbetriebe, gerade extensiv wirtschaftende, und damit sehr viele Mutterkuhhalter, ist der Zugang sehr niedrigschwellig und die Öko-Regelung 4 kann faktisch im Vorübergehen in Anspruch genommen werden. Bei der Teilnahme an EG ist zu beachten, dass die Öko-Regelung 4 trotz des mehrjährigen GAP-SP-Vertrags jedes Jahr separat beantragt werden muss.

Betriebe wiederum, welche ihre Grundfutterbasis über einen hohen Anteil Ackerfutter decken (insbesondere bei Milcherzeugern), können bei der Öko-Regelung 4 an und über die zulässige Grenze von 1,4 RGV/ha kommen, da der Viehbesatz allein auf das Dauergrünland bezogen wird und das Ackerfutter außen vor bleibt. Diese Betriebe sind dann sowohl in den Öko-Regelungen als auch GAP-SP auf einzelflächenbezogene Maßnahmen beschränkt.

Die Öko-Regelung 4 lässt sich als Standardmaßnahme außer mit ihrer Ergänzung „Extensive Grünlandbewirtschaftung“ (EG) auch mit anderen GAP-SP-Programmteilen kombinieren. Im Falle der Kombination aus ÖR 4 und „Ökologische Wirtschaftsweise“ wird die Öko-Regelung voll gewährt bei einem Abzug von 50 Euro/ha bei der Ökoförderung. Es ergibt so einen Zusatznutzen der Kombination von 50 Euro/ha.

Bei Kombination mit dem GAP-SP-Vertragsnaturschutz wird die Prämie der Öko-Regelung ebenfalls in voller Höhe gewährt, der Betrag jedoch bei Auszahlung der Vertragsnaturschutzprämie abgezogen. Es ist bei diesen Kombinationen also nicht möglich, über das Niveau der Vertragsnaturschutzförderung zu kommen. Gleiches gilt für den Programmteil „Bewirtschaftung von Talauen der Südpfalz“.

Vertragsnaturschutz und Öko-Regelung 5

Großer Akzeptanz der Landwirte erfreut sich die Öko-Regelung 5, offi-

ziell als „Nachweis vier regionaler Kennarten auf Grünland“ bezeichnet, wie die Antragszahlen der Jahre 2023 und 2024 zeigen. Konzeptionell ist die Öko-Regelung 5 identisch mit der GAP-SP-Maßnahme „Vertragsnaturschutz Kennarten“, es unterscheidet sich lediglich die Anzahl der geforderten Arten je Begehungsabschnitt. Bei der Öko-Regelung 5 sind dies vier, im Vertragsnaturschutz Kennarten sechs beziehungsweise acht.

Die zu Grunde liegende Artenliste ist identisch, daher kann für die Erhebung der Arten auch die Kennartenbroschüre aus dem Vertragsnaturschutz als Hilfsmittel genommen werden. Die Broschüre kann sowohl in der Kurz- als auch Langfassung unter www.agrarumwelt.rlp.de in der Rubrik „Fachinformationen -> Download“ herunter geladen werden.

Das Begehungsschema mit der in drei Abschnitte eingeteilten Begehungsachse ist ebenfalls identisch zum Vertragsnaturschutz. Zur Vereinfachung wird die Begehungsachse auf Schlägen unter 1 ha Größe nicht in drei, sondern lediglich zwei Abschnitte unterteilt. Die Dokumentation erfolgt nach wie vor noch analog auf Papier. Die Prüfung liegt allein in der Verantwortung des Antragstellers. Es erfolgt keine vorherige Begehung durch die Vertragsnaturschutzberatung! In der Praxis haben sich jedoch als Bestimmungshilfe Apps wie „Flora Incognita“ bewährt.

Als ideales Fenster für die Begehung kann grob der Zeitraum zwischen Ende

Mai und der dritten Junidekade gelten. Die Prämie wurde zum Antragsjahr 2025 von 240 auf 225 Euro/ha reduziert. Dafür ist sie sehr breit mit anderen Maßnahmen kompatibel und wird zusätzlich zur Öko-Regelung 4, aber auch zu folgenden GAP-SP-Programmteilen gewährt:

- Extensive Grünlandbewirtschaftung (EG, unternehmensbezogene Maßnahme)
- Ökologische Wirtschaftsweise (Ökoförderung, unternehmensbezogene Maßnahme)
- Bewirtschaftung Talauen der Südpfalz
- Vertragsnaturschutz Mähwiesen und Weiden/Artenreiches Grünland (einzelflächenbezogene Maßnahmen)
- Vertragsnaturschutz Streuobst

Ausgeschlossen von dieser Prämienaddierung ist nur der Vertragsnaturschutz Kennarten, da es sich förderrechtlich gesehen um eine Doppelförderung handeln würde.

Durch die Zuordnung der Öko-Regelung 5 zu den Direktzahlungen ist die Kombination mit den Vertragsnaturschutz-Modulen „Mähwiesen und Weiden“ oder „artenreiches Grünland“ möglich. So hätten auch Unternehmen ohne Tierhaltung und/oder konventionelle Betriebe, die weder die Öko-Regelung 4 noch „Extensive Grünlandbewirtschaftung“ oder die Ökoförderung nutzen (können), eine Option, das extensive Grünland über die Öko-Regelung 5 hinaus gefördert zu bekommen. →



Altgrasstreifen können sowohl über die Öko-Regelung 1d als auch das Zusatzmodul „einzelflächenbezogene Maßnahmen“ im Vertragsnaturschutz Grünland gefördert werden. Letzteres bietet eine einfachere Handhabung und höhere Förderung, aber auch eine GAP-SP-Verpflichtung im Vertragsnaturschutz, was die naturschutzfachliche Eignung der Flächen bedingt, und wie hier die Abgrenzung des Streifens in der Fläche über Pflöcke.

Dadurch sind natürlich die damit verbundenen Bewirtschaftungsauflagen zu beachten, allen voran die Nutzungstermine und die fehlende Möglichkeit, auf den Flächen N-Düngemittel und Wirtschaftsdünger auszubringen. Dafür können zudem die Zusatzmodule im Vertragsnaturschutz genutzt werden.

Ein paar Klicks für die Öko-Regelung 7

Für die Bewirtschaftung von Flächen innerhalb von NATURA 2000-Gebieten wird eine Prämie von 40 Euro/ha gewährt. Diese wird in voller Höhe als Aufschlag zu allen GAP-SP-Maßnahmen gewährt. Im Rahmen des gemeinsamen Antrags kann die Öko-Regelung 7 pauschal ausgewählt werden.

Geeignete Flächen müssen manuell im Flächennutzungsnachweis angewählt werden. Hier hilft ein Blick auf die Beantragung im Vorjahr oder gängige Geoportale wie zum Beispiel den Geoboxviewer).

Öko-Regelung 1d: Altgrasstreifen und Brachen auf Grünland

Bei der Öko-Regelung 1d handelt es sich um das Dauergrünlandpendant zur Öko-Regelung 1a. Zum Antragsjahr 2025 wurden Anpassungen vorgenommen, um die Öko-Regelung 1d der 1a anzugleichen. Förderfähig sind maximal 6 Prozent des Dauergrünlands des Unternehmens, wobei auch hier das erste Prozent mit 900 Euro/ha am attraktivsten ist. Die folgenden 2 Prozent mit 400 Euro/ha und die letzten 3 Prozent mit 200 Euro/ha fallen bereits deutlich ab. Abweichend davon wird der erste Hektar mit dem Höchstsatz von 900 Euro/ha gefördert, auch wenn damit es sich um mehr als 6 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Unternehmens handelt. Anders als bei der Öko-Regelung 1a gilt dies auch für Unternehmen mit weniger als 10 ha Dauergrünlandfläche.

Grundsätzlich wird auch nur die eigentliche „Streifenfläche“ (Nettobruchfläche) gefördert, nicht aber der gesamte Dauergrünlandschlag. Die Altgrasstreifen beziehungsweise Bachflächen dürfen maximal 20 Prozent eines Grünlandschlags umfassen, wobei die Altgrasfläche mind. 0,1 ha umfassen muss. Höchstens zulässig sind 0,3 ha große Altgrasflächen, auch wenn diese mehr als 20 Prozent eines Schlags umfassen (neu ab diesem Antragsjahr!).

Die Altgrasfläche muss aber nach wie vor von der restlichen regulären Nutzung abgrenzbar sein, ein kompletter Schlag von 0,3 ha kann daher nicht für



Im Rahmen der Öko-Regelung 4 und dem Programmteil „Extensive Grünlandbewirtschaftung“ wird Damwild seit dem 1. Januar 2025 wieder bei der Viehbesatzberechnung berücksichtigt und Wildtierhaltern so die Teilnahme ermöglicht.

die Öko-Regelung 1d beantragt werden. Die (geplante) Anlage der Streifen ist in der Schlaggeometrie entsprechend zu digitalisieren. Der Grünlandschlag bildet zusammen mit der Brache als Teilschlag eine Einheit.

Die Stilllegung gilt für das komplette Antragsjahr. Die Brachen können jedoch ab dem 01.09. entweder über Beweidung oder aber Schnittnutzung genutzt werden. Ein Mulchen ist, wie seitens des Bundesministeriums klargestellt wurde, im kompletten Antragsjahr nicht zulässig.

Verpflichtung zur Brachenutzung entfällt

Die Verpflichtung, die Brachen mindestens alle zwei Jahre zu nutzen, entfällt. Es wird jedoch aus Naturschutzgründen die Empfehlung gegeben, den Standort der Altgrasfläche zu wechseln. Die Altgrasstreifen der Öko-Regelung 1d können übrigens nicht für das Zusatzmodul „Ein- und mehrjährige Brachestrukturen“ im Vertragsnaturschutz Grünland genutzt werden (gilt umgekehrt genauso). Dieses Modul kann, eine grundlegende Teilnahme am Vertragsnaturschutz Grünland vorausgesetzt, eine Alternative zur Öko-Regelung 1d sein. Dabei werden in Absprache mit der Naturschutzberatung mindestens 10 Prozent eines Schlags als Altgrasstreifen überjährig belassen. Dazu wird der Bereich mit Markierungsstäben- oder Pflöcken in der Örtlichkeit gekennzeichnet.

Die Brachestrukturen müssen jedoch im Flächennutzungsnachweis nicht digitalisiert werden und sind daher in der Handhabung einfacher. Die Prämie von

140 Euro/ha wird zusätzlich für den gesamten Schlag und nicht allein die Nettobruchfläche gewährt.

Fazit: Insbesondere für reine Grünlandbetriebe und Mutterkuhhalter haben die Öko-Regelungen erhebliche Bedeutung zur Ergänzung des Einkommens. Die sich in der aktuellen Förderperiode bietenden Optionen sollten genutzt werden wo immer sinnvoll umsetzbar. ■